EUROPÄISCHES PARLAMENT 2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

12.12.2011 B7-0692/2011

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung B7-0671/2011

gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zu dem künftigen Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (2011/2949(RSP))

Carl Haglund
im Namen der ALDE-Fraktion
Carmen Fraga Estévez
im Namen der PPE-Fraktion

B7-0692/2011

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem künftigen Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (2011/2949(RSP))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (Verordnung (EG) Nr. 764/2006 des Rates vom 22. Mai 2006[1]),

– in Kenntnis des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (0000/2011),

– unter Hinweis auf das Verfahren der Zustimmung gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (C7-0000/2011),

– in Kenntnis der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A7-0000/2011 und A7-0000/2011),

– in Kenntnis der in der Empfehlung des Fischereiausschusses (A7-0394/2011) enthaltenen Begründung, in der die Mängel des derzeitigen einjährigen Protokolls dargelegt werden,

– gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass laut der von der Kommission vorgenommenen externen ex-post-Evaluierung das derzeitige Protokoll aufgrund der geringen Ausschöpfung der ausgehandelten Fangmöglichkeiten sowie nicht gelöster ökologischer und sozialer Probleme ein sehr unbefriedigendes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist;

B. in der Erwägung, dass das neue Protokoll, das von der Kommission für den Zeitraum von einem Jahr beginnend mit 28. Februar 2012 ausgehandelt werden soll, den nachstehend dargelegten Aspekten Rechnung tragen sollte;

1. fordert die Kommission auf, die Verhandlungen über ein neues Protokoll vorzuziehen, um auszuschließen, dass es zu einer Situation kommt, in der das Protokoll vorläufig angewendet werden muss, weil das Parlament noch nicht seine Zustimmung gegeben hat;

2. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass ein künftiges Protokoll wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltig sowie von gegenseitigem Nutzen ist;

3. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass der Grundsatz, dass Fischereifahrzeuge

[1] ABl. L 141 vom 29.5.2006, S. 1.

der EU nur Zugang zu den Überschussbeständen erhalten, in allen künftigen Protokollen eingehalten wird;

4. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten im künftigen Protokoll an der wissenschaftlichen Einschätzung und Bestandsbewertung sowie an den Bedürfnissen des Fischereisektors ausgerichtet sind; verweist ferner mit Nachdruck darauf, dass technische Maßnahmen und Fangmöglichkeiten der wissenschaftlichen Einschätzung entsprechen müssen;

5. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Unterstützung des Fischereisektors effizienter ausgeschöpft wird und die Überwachung wirksamer ist;

6. fordert die Kommission auf, alle entsprechenden Maßnahmen einzuleiten, um die erforderlichen Angaben betreffend die Umsetzung des Protokolls zu erhalten und somit das Gesetzgebungsverfahren so transparent wie möglich zu machen;

7. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass das künftige Protokoll sich positiv auf die betroffene einheimische Bevölkerung auswirkt;

8. fordert die Kommission ferner auf, im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon den interinstitutionellen Rahmen und die Rolle des Europäischen Parlaments zu achten;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.